

Satzung

des Sondervereins der Züchter des
Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes

Satzung des Sondervereins der Züchter des Niederrheiner – Zwergniederrheiner Huhnes

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- a) Der Verein führt den Namen „Sonderverein der Züchter des Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes (nachfolgend SV genannt). Der SV wurde 1947 in Hamburg gegründet.
- b) Er hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- c) Der SV ist Mitglied im Verband für Hühner, Groß – und Wassergeflügelzüchtervereine e. V. (nachfolgend VHGW genannt) und im Verband der Zwerghuhn Züchter – Vereine e. V. (nachfolgend VZV genannt), die wiederum Mitglied im BDRG sind.
- d) Die Bildung von Untergruppen ist nicht möglich.
- e) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zweck

- a) Das Wirken des SV gilt der Erhaltung und Verbreitung der Zucht des Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit.
- b) Der SV enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV, die dem Zwecke des SV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgabe

Der SV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung und Aufklärung über die Zucht der Niederrheiner – und Zwergniederrheiner und rassegemäße Haltungsmethoden entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“ des Bund Deutscher Rassegeflügel (nachfolgend BDRG genannt), um die Schönheitswerte und Leistungsfähigkeit des Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes im Rahmen des Standards des BDRG zu verbessern.

- b) Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Geflügelzucht.
- c) Werbung für die Zucht der Niederrheiner – und Zwergniederrheiner in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und anderer Veranstaltungen sowie in der Fachpresse durch Berichte und Fachartikel.
- d) Koordinierung zuchtstandsbezogener Bewertung durch die Sonderrichter und Anwärter.
- e) Maßgebliche Mitgestaltung bei Änderung der Musterbeschreibung des Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes.
- f) Sonderrichter
Sonderrichter (nachfolgend SR genannt) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt. Sie müssen Mitglied in diesem SV sein und die Rasse erfolgreich züchten und ausstellen. Der SR kann vom SV wieder aberkannt werden bei nicht Teilnahme an den SV-Aktivitäten.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des SV kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder, die im Verbandsgebiet des BGRG wohnen, müssen einem, von den Landesverbänden des BDRG, anerkanntem Ortsverein angehören.
- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des SV werden.
- c) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den SV bzw. die Zucht des Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes besondere Verdienste erworben haben.
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- e) Ehrungen:
SV – Nadel Silber: 10 Jahre Mitgliedschaft
SV – Nadel Gold: 25 Jahre Mitgliedschaft
SV – Nadel mit Krone: 45 Jahre Mitgliedschaft
- f) SV – Meister Niederrheiner
SV – Meister Zwergniederrheiner
SV – Meister Jugend
 werden als Leistungspreise vergeben
Bedingungen:
- sechs beste Tiere eines anerkannten Farbenschlages (1,5/ 2,4/ 3,3/ 4,2/ 5,1)
- eines Ausstellers
- auf der Hauptsonderschau
- bei Punktgleichheit entscheidet die Allgemeine Ausstellungsbestimmung (nachfolgend AAB genannt)

§ 5 Aufnahme

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung und die Anerkennung der Satzung voraus. Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden zuzustellen. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so kann der Abgewiesene Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

§ 6 Verbandsmitgliedschaft

Durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in dem SV der Züchter des Niederrheiner – und Zwergniederrheiner Huhnes wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband des VHGW und VZV erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust für die Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres an den Vorsitzenden zu erklären ist,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Streichung, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und trotz schriftlicher Mahnung dem SV gegenüber seinen Verbindlichkeiten im Rückstand ist und diese nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist begleicht,
- d) durch rechtskräftiges Ausschlussurteil eines Landesverbandsehrengerichts oder des Bundesehrengerichts aufgrund
 1. eines groben Verstoßes gegen satzungsgemäße Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere das Ausstellungswesen betreffend,
 2. eines Verhaltens, das geeignet ist, die rassegeflügelzüchterischen Belange, die Rassegeflügelzuchtorganisation oder eines ihrer Mitglieder bzw. eines ihrer Organe in ihrem Ansehen herabzusetzen oder zu schädigen.
- e) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- f) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte an dem Vermögen des SV.

§ 8 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen dieser Satzung. Alle Einrichtungen und Veranstaltungen stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

§ 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse der Organe des SV zu befolgen,
- b) die Arbeit und die Bestrebungen des SV tatkräftig zu unterstützen,
- c) ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und die Unterbringung in ordnungsgemäßen Zustand zu halten,
- d) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SV stets bis zum 1. April des Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 10 Organe

- a) Organe des SV sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
- b) Die Organe zu a) Nr. 1 und 2 entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nicht anders beschlossen wird.
- c) Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem SV und dem Stimmberechtigten betrifft. In diesem Falle kann der Betreffende auch zeitweilig von der Beratung der Angelegenheit ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme behindert wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung des SV haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Das gleiche gilt für alle Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres stattfinden sollen.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, andernfalls können diese nur dann in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sich mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklären.
- c) Jährlich einmal ist während des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt:
 - 1. Genehmigung der Niederschrift,
 - 2. Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - 3. Entlastung des Vorstandes,
 - 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - 6. Vorstandswahlen,
 - 7. Wahl der Kassenprüfer,
 - 8. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit.
 - 10. Vergabe der Sonderschauen
- d) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von ¼ der Stimmberechtigten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die daraufhin einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung muss binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.
- e) Außer der Hauptversammlung kann im Laufe des Jahres eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden, die in erster Linie der praktischen und theoretischen Beratung (Tierbesprechung) sowie der fachlichen Aussprache dient.
- f) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
1. Schriftführer	2. Schriftführer
1. Kassierer	2. Kassierer
1 Beisitzer	Ehrenvorsitzender
Zuchtwart	

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Turnusmäßige Wahlen:

- | | | |
|-----------------|------------------|---------------------|
| 1. Vorsitzender | 2. 1. Kassierer | 3. 1. Schriftführer |
| Zuchtwart | 2. Schriftführer | 2. Kassierer |
| Beisitzer | 2. Vorsitzender | |

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Zuchtwart

- a) Der Zuchtwart wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung für drei Jahre gewählt. Er gehört dem Vorstand an.
- b) Aufgaben des Zuchtwartes:
 - 1. Überwachung und Einwirkung auf eine zuchtstandsbezogene Bewertung unter Einhaltung der Forderungen der Musterbeschreibung (MB), der AAB des BDRG und der Satzung des VHGW und VZV.
 - 2. Zusammenarbeit bei Änderungen der MB.
 - 3. Beratung der Mitglieder in Zucht – und Haltungsfragen.
 - 4. Teilnahme an den Sonderrichterbesprechungen.

§ 14 Haftung und Vertretung

- a) Die Haftung ist auf das Vermögen des SV beschränkt.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den SV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den SV nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

§ 15 Rechte des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist berechtigt, die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gem. § 11, c zu erörtern und Stellungnahmen dazu zu erarbeiten.
- b) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des SV. Er ist berechtigt Rechtsgeschäfte im Rahmen der Satzung abzuschließen.

§ 16 Geschäftsverteilung

- a) Dem Vorsitzenden obliegt im Rahmen des § 14 die Geschäftsführung. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzung und Ausführung der Beschlüsse. Er sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Informationen der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, sich jederzeit über den Wirkungsbereich anderer Vorstandsmitglieder zu informieren und notfalls Weisungen zu erteilen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden diesen unverzüglich vertreten kann.
- c) Der Schriftführer hat für die Ausfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des SV, insoweit keine andere Regelung getroffen wird und führt das Mitgliederverzeichnis. Die Versammlung genehmigt das Protokoll bei der nächsten Hauptversammlung.
Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Falle einer Verhinderung.
- d) Dem Kassierer obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge und er erhält eine Vollmacht über die Vereinskonto, soweit diese nicht durch Beschluss anderen übertragen sind.
Er hat fällige Forderungen des SV unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber laufend und übersichtlich Buch zu führen. Kassenbestände sind, soweit sie nicht über den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinsbringend anzulegen. In der alljährlichen Hauptversammlung des SV hat der Kassierer den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, (ein Inventarverzeichnis) und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der Hauptversammlung rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnung – und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplanes vorzulegen.
Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle einer Verhinderung und erhält eine Bankvollmacht.
- e) Die zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden bei der Hauptversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- f) Der Vorstand verpflichtet sich, sorgfältig mit den Daten der Mitglieder umzugehen.

§ 17 Verwaltung

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Alle Ämter innerhalb des SV sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Bare Ausgaben sind zu erstatten, wenn sie im Interesse des SV sind.
- c) Die Kasse des SV ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Im Verhinderungsfall der gewählten Kassenprüfer werden die Kassenprüfer vor Beginn der Hauptversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die

Kassenprüfer tragen der Hauptversammlung ihren Prüfungsbericht vor, der in Schriftform unter Beachtung der nach § 16, d wesentlichen Tatsachen zu verfassen und zu unterschreiben ist.

Aufgrund des Prüfungsberichtes kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

- d) Alle Bücher, Schriftstücke, Kassenbelege und sonstiges Eigentum des SV sind sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 18 Auflösung des Sondervereins

Die Auflösung des SV kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung des SV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den VHGW und VZV zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar oder ausschließlich zur Förderung der Geflügelzucht zu verwenden haben.

§ 19 Wirksamkeit

Vorstehende Satzung ist von der Hauptversammlung am in beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, sind erloschen.

Unterschriften des Vorstandes

Vorsitzender

Stellvertreter

1. Kassierer

2. Kassierer

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Zuchtwart

Beisitzer

